

# Stenographischer Bericht

der

## vierten Sitzung des Landtages zu Laibach

am 29. November 1865.

**Anwesende:** Vorsitzender: v. Wurzbach, Landeshauptmanns-Stellvertreter. — Regierungs-Commissär: Landesrath Roth. — Sämmtliche Mitglieder, mit Ausnahme Sr. fürstbischöflichen Gnaden Dr. Widmer, Landeshauptmannes Freiherrn v. Cobelli, und des Abgeordneten Gollob. — Schriftführer: Abg. Dr. Costa.

**Tagesordnung:** 1. Lesung des Sitzungs-Protokolles vom 27. November 1865. — 2. Antrag auf Genehmigung, der für die nothleidenden Gemeinden der Bezirke Laas und Senožeč aus dem Landesfonde angewiesenen 1000 fl. — 3. Vorlage der Baurechnung über die im Civilspitale vorgenommenen Herstellungen. — 4. Vorlage des Präliminars des Landesfondes mit seinen Subfondem pro 1866. — 5. Vorlage des Rechnungsabchlusses des Grundentlastungs-Fondes pro 1863. — 6. Vorlage des Rechnungsabchlusses des Landesfondes pro 1863. — 7. Vortrag wegen Uebernahme des Peter Glavar'schen Armenfondes. — 8. Vorlage der Amtsinstruction der Landesbuchhaltung. — 9. Antrag wegen Kategorisirung der Landes- und Concurrenz-Straßen.

Beginn der Sitzung 10 Uhr 20 Minuten.

### Präsident:

Die Beschlussfähigkeit des hohen Hauses bestätigend, eröffne ich die Sitzung und bitte den Herrn Schriftführer um Verlesung des Protokolles der letzten Sitzung. (Schriftführer v. Langer liest dasselbe. — Nach der Verlesung)

### Präsident:

Ich erlaube mir bezüglich der Fassung des Protokolles zu bemerken, daß der Antrag: es möge der Antrag Sr. Excellenz des Herrn Grafen Auersperg vor dem Antrage des Herrn Abg. Dr. Bleiweis zur Abstimmung kommen, nicht vom Herrn Abg. Kromer, sondern von mir gestellt wurde, daher ich, da der Antrag gefallen ist, nicht Herrn Abg. Kromer damit belasten kann; ich bitte daher das Protokoll dießfalls abzuändern. Der Herr Abg. Kromer wird es bestätigen, daß ich den Antrag gestellt habe.

### Abg. Kromer:

Ich habe den Antrag nur unterstützt.

### Präsident:

(Zum Schriftführer gewendet.) Ich bitte das zu verbessern und frage das hohe Haus, ob sonst gegen die Fassung des Protokolles Etwas zu bemerken ist. (Nach einer Pause.) Wenn nicht, so erkläre ich das Protokoll für genehmigt.

IV. Sitzung.

Ich habe dem hohen Landtage anzuzeigen, daß das Comité des Finanzanschlusses sich constituiert hat, und zu seinem Vorsitzenden Sr. Excellenz Freiherrn v. Schloißnigg, zum Obmann-Stellvertreter Sr. Excellenz Grafen Auersperg und zum Schriftführer Herrn v. Langer gewählt hat. Die Sitzung ist vom Herrn Obmann für morgen 10 Uhr Vormittag im kleinen Landtagssaale einberufen worden. Auch das Comité zur Prüfung der Rückwirkungen des A. h. Patentes vom 20. September 1865 auf das Wohl dieses Landes hat sich constituiert, und Sr. Excellenz Herrn Grafen Auersperg zu seinem Obmann, Herrn Baron Apfaltrern zum Obmann-Stellvertreter und zum Schriftführer Herrn Abg. Deschmann gewählt.

Ebenso hat sich das Comité für die Gemeindeordnung constituiert und zu seinem Obmann Sr. Excellenz Herrn Grafen v. Auersperg, zum Obmann-Stellvertreter Herrn Baron Apfaltrern, und zum Schriftführer Herrn Abg. Derbitsch gewählt. Die Sitzung dieses Comité ist morgen Nachmittag 5 Uhr.

Weiters habe ich anzuzeigen, daß das Comité zur Prüfung des Rechenschaftsberichtes heute Nachmittag um 5 Uhr sich versammelt, wozu die betreffenden Herrn Comitémitglieder eingeladen werden.

Wir kommen nun zur Tagesordnung. Der 1. Punkt ist der Antrag auf Genehmigung der für die nothleidenden

den Gemeinden der Bezirke Laas und Senožeč aus dem Landesfonde angewiesenen 1000 fl. Ich bitte den Herrn Berichterstatter, das Wort zu ergreifen.

### Berichterstatter Dr. Bleiweis: (liest)

„Hoher Landtag!

Die äußerst ungünstigen Witterungsverhältnisse des vorigen Jahres haben besonders in den Bezirken Laas und Senožeč, welche vermöge ihrer klimatischen und Bodenverhältnisse zum vortheilhaften Betriebe der Landwirthschaft ohnehin wenig geeignet sind, die Ernten in diesen Bezirken derart beschädiget, daß inmitten des verfloffenen Winters nach genauen ämtlichen Erhebungen die Schrecken einer Hungersnoth mit allen ihren Folgen immer näher herantraten, für das Frühjahr aber noch das weitere Unglück bevorstand, wegen gänzlichen Mangels an Saatgut die Felder un bebaut lassen zu müssen, wenn den Unglücklichen nicht eine ausgiebige Hilfe zu Theil würde. —

In dieser Bedrängniß erließ Se. Excellenz der Herr Statthalter einen warmen Aufruf zu milden Beiträgen für die Nothleidenden an die Bevölkerung unseres Vaterlandes und unter Einem setzte er ein Nothstands-Comité ein, in welches einzutreten auch der Landesauschuß eingeladen wurde.

Der Landesauschuß war der Ansicht, daß, wenn an die Mildeherzigkeit des ganzen Landes von so competenten Seite appellirt wurde, auch die Landesvertretung diesen Ruf nicht überhören dürfe, da doch auch von den unglücklichen Gemeinden der bezügliche Steuerantheil an den Landesfond eingeflossen ist. Umsoweniger aber glaubte der Landesauschuß diesen Appell im Angesichte der Thatsache überhören zu dürfen, daß das A. h. Kaiserhaus namhafte Beiträge für die nothleidenden Gemeinden spendete und die Commune Laibach denselben eine Unterstützung von 500 fl. zukommen ließ. —

In der vollen Ueberzeugung, daß der Landesauschuß nur im Sinne des hohen Landtages handle, übergab er den Betrag von 1000 fl. D. W. aus dem Landesfonde Sr. Excellenz dem Herrn Statthalter für die Nothleidenden, jedoch mit einer besondern Widmung.

Wenn nämlich die Stadtcommune Laibach und andere Wohlthäter bei ihren Gaben zum Zwecke hatten, der augenblicklichen Hungersnoth vorzubeugen, so hielt der Landesauschuß hierbei das Gebot der Landescultur im Auge und gab der aus dem Landesfonde flüssig gemachten Summe die ausdrückliche Widmung, daß damit für das Frühjahr Saatgut, sei es nun Getreide, Wurzelgewächse oder Hülsenfrüchte, angekauft und zur Bebauung der Felder den bedürftigen kleinen Grundbesitzern ausgetheilt werde. Der kleine Landwirth, welcher von einer Ernte zur andern lebt, kann sich nicht mehr helfen, wenn ihm eine Ernte ganz ausbleibt; diese aber müßte ausbleiben, wenn die betroffenen Gemeinden keinen Samen zum Anbaue haben. Wenn Hunderte von Jochen Ackerlandes brach liegen bleiben müssen, liegen alle unabwendbaren traurigen Konsequenzen für die Landwirthschaft auf der Hand. Wenn aber in Folge der Hungersnoth sich auch Krankheiten entwickeln, so ist die Calamität um desto größer, von welcher schließlich auch der Landesfond nicht unberührt bleibt, weil die Epidemieauslagen auch denselben theilweise treffen.

Diese Erwägungen waren es, welche dem Beschlusse zur obgedachten Unterstützung der Nothleidenden aus dem Landesfonde vorausgingen, und welche denselben

dem hohen Landtage gegenüber zu rechtfertigen geeignet sein dürften.

Der Landesauschuß stellt daher den Antrag:

Der hohe Landtag wolle beschließen, die zur Unterstützung der Landescultur in den vom Nothstande im I. J. ergriffenen Bezirken Laas und Senožeč verausgabte Summe pr. 1000 fl. werde nachträglich genehmigt“.

(Nach der Verlesung.)

### Präsident:

Wünscht Jemand der Herren das Wort?

### Abg. Dr. Toman:

Ich bitte ums Wort? Es hat jeden Vaterlandsfreund, es hat jeden Einwohner dieses Landes sehr hart betroffen, als er hörte, daß ein großer Theil des Landes durch verschiedene Momente in jenen Zustand gebracht worden ist, daß eine Hungersnoth nicht nur zu besorgen war, sondern daß sie in gewisser Beziehung auch wirklich existirte. So hat sich ein Mann ausgesprochen, der in einer wichtigen Sendung von diesen Theilen des Landes nach Wien kam und beiläufig dieses Wort an entscheidender Stelle sprach, daß er den Tod fast in lebendiger Gestalt gesehen habe.

Daß der Landesauschuß besorgt war, damals dieser Noth beizuspringen, so viel als ihm dieses nach den schwachen Kräften des Landesfondes möglich war, das glaube ich, wird jedes der Mitglieder des hohen Hauses billigen. Aber es ist dieß nicht bloß in der Richtung unsere Pflicht, sondern es ist dieß noch in einem viel größeren Maße nach einer anderen Richtung der Fall, nachdem durch Gnadenspenden des Allerhöchsten Kaiserhauses, durch Botirungen der Stadt Laibach und viele Beiträge von Privatpersonen die ausgiebigste Hilfe zu Theil geworden ist. — Seine Excellenz der Herr Statthalter, der früher das Land verwaltet hat, hat einen Aufruf ergehen lassen und in Folge dessen sind zahlreiche Beiträge eingeflossen. Ich halte es für meine Pflicht, ohne auf alle jene Gründe zurückzukommen, zu erklären, daß in diesem Falle die Staatsregierung diesem Lande nicht gleich wie bei irgend einem anderen Lande aus dem Staatsfädel die Hilfe angedeihen ließ, sondern abwog und abrechnete, ob die Hungersnoth diesen oder jenen Höhegrad erreicht hat oder erreichen könnte. Aber ich muß hier bitten, daß das hohe Haus Denjenigen, welche eine solche Regierungs-, eine solche Menschenpflicht zur Linderung der Noth erfüllt haben, daß Denjenigen der Dank des Landtages ausgesprochen werde, und zwar vorzüglich dem Allerhöchsten Kaiserhause, in einer Form, welche ich zwar dem Herrn Präsidenten überlasse und nur dahin bezeichnen will, daß ich glaube, daß dieses wohl durch Aufstehen von den Sizen geschehen sollte.

### Präsident:

Ich glaube den Antrag des verehrten Vorredners nicht erst zur Abstimmung bringen zu sollen, indem wir alle damit einverstanden sind, und es tief in unseren Herzen fühlen, daß wir und das ganze Land dem Allerhöchsten Kaiserhause für diese großmüthigen Spenden zu dem innigsten Danke verpflichtet sind. Ich bitte daher das hohe Haus dieses Gefühl durch Aufstehen von den Sizen kund zu geben. (Das Haus erhebt sich.)

### Präsident:

Wünscht noch Jemand der Herren das Wort? (Nach

einer Pause.) Wenn nicht, so bringe ich den Antrag des Ausschusses zur Abstimmung, welcher lautet:

„Der hohe Landtag wolle beschließen: die zur Unterstützung der Landescurtur in den vom Nothstande im I. F. ergriffenen Bezirken Laas und Senozec verausgabte Summe pr. 1000 fl. werde nachträglich genehmiget“.

Die Herren, die mit dem Antrage einverstanden sind, bitte ich, sich zu erheben. (Geschieht.) Er ist einstimmig angenommen.

Wir kommen nun zur Vorlage der Baurechnung über die im Civilspitale vorgenommenen Herstellungen. Ich bitte den Herrn Berichterstatter, das Wort zu ergreifen.

**Berichterstatter Dr. Suppan:** (liest)

„Hoher Landtag!

In der IV. Sitzung der Session vom Jahre 1863 hat der hohe Landtag den Aufbau eines zweiten Stockwerkes am nördlichen Tracte des Civilspitales mit dem Aufwande pr. . . . . 13601 fl. 67 fr. genehmiget.

Weiters hat der hohe Landtag in der V. Sitzung der Session des Jahres 1864

a. für die Erhöhung des ersten Stockwerkes . . . . . 2930 „ — „

b. für die Herstellung des Corridors und dreier Extrazimmer . . . . . 2344 „ 5 „

c. für die Herstellung der Heiz- und Ventilationsapparate . . . 3108 fl. — fr.

abzüglich des dadurch in Ersparrung kommenden für die Defen präliminirten Betrages pr. . . . . 767 „ 93 „

mit . . . . . 2340 „ 7 „

endlich in der XX. Sitzung der Session des Jahres 1864:

für die Herstellung einer Nebenstiege . . 1033 „ 80 „

für den Bau eines zweiten Brunnens . . 803 „ 13 „

für die Herstellung einer Brennkammer . 250 „ — „

für die Herstellung eines Trockenbodens . 480 „ — „

u. für die Errichtung einer Badekammer . 600 „ — „

zusammen sonach die Bausumme pr. . . 24382 fl. 72 fr. genehmiget.

Alle diese Baulichkeiten wurden laut der anliegenden Collaudirungs-Protokolle durchgeführt und der Aufwand für selbe beträgt nach der Baurechnung 21761 fl. 99 fr. und mit Hinzurechnung der Kosten für die Herstellung der Heiz- und Ventilationsapparate pr. . . . . 3138 „ 30 „

zusammen . . . . . 24900 fl. 29 fr. wobei sich im Entgegenhalt zu obiger bezwilligter Bausumme pr. . . . . 24382 „ 72 „

eine Ueberschreitung pr. . . . . 517 fl. 57 fr. herausstellt.

Diese mit Rücksicht auf den Umfang der Baulichkeiten an sich nicht bedeutende Ueberschreitung hat theils in einigen Mehrarbeiten, theils in einigen bei dem ursprünglichen Kostenüberschläge über die Aufsetzung des zweiten Stockwerkes unterlaufenen Versehen ihren Grund, ohne welche anstatt einer Ueberschreitung eine nicht unbe-

trächtliche Ersparniß erzielt worden wäre, wie dieß in den mitfolgenden Berichten der Bauleitung näher detaillirt erscheint.

Indem nun der Landesauschuß in Entsprechung des hohen Auftrages die Baurechnung in Vorlage bringt, stellt er den Antrag:

Der hohe Landtag wolle beschließen: Es werde die Baurechnung dem Finanzausschusse oder einem zu wählenden besondern Ausschusse zur Prüfung und weitem Antragstellung zugewiesen“.

(Nach der Verlesung.)

**Präsident:**

Wünscht Jemand der Herren das Wort? (Nach einer Pause.) Wenn nicht, so bringe ich den Antrag des Landesauschusses zur Abstimmung, welchen Sie so eben vernommen haben. Die Herren, die mit demselben einverstanden sind . . . (wird unterbrochen vom)

**Abg. Kromer:**

Ich bitte, es ist ein alternativer Antrag. (Baron Apfalkern! ein eventueller Antrag.)

**Präsident:**

Ich bitte! der Antrag lautet: (liest denselben. Nach der Verlesung.) Es wird also zuerst der Antrag des Landesauschusses, es werde die Baurechnung dem Finanzausschusse zugewiesen, zur Abstimmung gebracht. Sollte dieser Antrag abgelehnt werden, so bringe ich den 2. Antrag zur Abstimmung. Jene Herren, welche wünschen, daß die Baurechnung dem Finanzausschusse zur Vorberathung und Berichterstattung zugewiesen werde, bitte ich, sich zu erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Wir kommen zur Vorlage des Präliminarfondes mit seinen Subfondes für das Verwaltungsjahr 1866. Ich bitte den Herrn Berichterstatter das Wort zu ergreifen.

**Berichterstatter Dr. Suppan:**

Das Präliminare des Landesfondes nebst den Subfondes für das Verw. Jahr 1866 wird mit dem Antrage vorgelegt: „Das h. Haus wolle beschließen, es sei daselbe dem Finanzausschusse zur weitem verfassungsmäßigen Behandlung zuzuwiesen“.

**Präsident:**

Wünscht Jemand der Herren das Wort? (Nach einer Pause.) Wenn nicht, so bringe ich den Antrag zur Abstimmung, und bitte die Herren, welche damit einverstanden sind, sich gefälligst zu erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

**Präsident:**

Es kommt nun die Vorlage des Rechnungsabschlusses des G. E. Fondes für das Jahr 1863.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter das Wort zu ergreifen.

**Berichterstatter Dr. Suppan:**

Bezüglich dieses Gegenstandes, welcher auf die heutige Tagesordnung gesetzt wurde, erlaube ich mir die Bemerkung, daß der Rechnungsabschluß des Grundentlastungsfondes für das Verwaltungsjahr 1863 bereits in der vorigen Sitzung von dem hohen Hause dem Finanzausschusse zugewiesen wurde, wie dieses auch durch das Protokoll constatirt ist, und daß daher in diesem Punkte

eine Irrung unterlaufen ist, daß dieser Gegenstand neuerlich auf die heutige Tagesordnung gesetzt wurde.

### Präsident:

Es hat dieß seine Richtigkeit, folglich bleiben wir bei dem früher gefaßten Beschlusse.

Wir kommen nun zur Vorlage des Rechnungsabchlusses des Landesfondes mit seinen Subfondes für das Verwaltungsjahr 1863.

### Berichterstatter Dr. Suppan:

Der Rechnungsabluß des Landesfondes für das Verwaltungsjahr 1863 wird dem h. Landtage ebenfalls mit dem Antrage vorgelegt, denselben dem Finanzausschusse zur weiteren verfassungsmäßigen Behandlung zuzuwiesen.

### Präsident:

Wünscht Jemand der Herren das Wort? (Nach einer Pause.) Wenn nicht, so bringe ich den Antrag zur Abstimmung. Jene Herren, welche mit diesem Antrage einverstanden sind, wollen sich erheben. (Geschicht.) Der Antrag ist angenommen.

Wir haben nun die Vorlage wegen Uebernahme des Peter Paul Glavar'schen Armen- und Krankenstiftungs-fondes zu vernehmen.

Ich bitte, Herr Berichterstatter.

### Berichterstatter Dr. Suppan: (liest)

„Hoher Landtag!

Mit Note vom 11. September d. J. 3. 10038 hat die k. k. Landesregierung, auf Grund der eingeholten Ermächtigung des k. k. Staatsministeriums an den Landesauschuß das Ansuchen gestellt, das Peter Paul Glavar'sche Armen- und Krankenstiftungs-Vermögen, mit allen dießfalls bisher von der Landesbehörde besorgten Amtshandlungen zur Aufbewahrung, Verwaltung und Gebahrung, und bloß gegen jährliche Vorlage eines undokumentirten Rechnungs-Extractes zu übernehmen.

Das Vermögen dieser Stiftung wies mit Ende Dezember 1864 einen Kapitalienstand von 107025 fl. aus, und besteht aus Obligationen, dann dem Kauffschillinge der Herrschaft Landspreis, endlich dem Spitale und Siechenhause in Commenda St. Peter.

Nach den Bestimmungen des Stiftsbriefes ddo. 9. Juli 1803 ist der Ertrag dieses Vermögens den armen hilflos- und mittellosen Kranken mit Bevorzugung der Pfarrkinder der Pfarre Commenda St. Peter, und der Herrschaft Landspreis'scher Unterthanen in der Art zuzuwenden, daß die Kranken in dem Glavar'schen Krankenhause mit allen den Kranken nöthigen Erfordernissen unter der Assistenz eines hiezu eigens bestellten Arztes auf das Sorgfältigste versehen werden, damit es ihnen „weder an der benötigten Speise und Arznei, noch an der Kleidung, „Wäsche und Bettgewand gebreche“.

Desgleichen soll aus dieser Stiftung auch jenen Armen, „die hilflos in ihren eigenen Behausungen „schwachen“, und sich schämen ihre Nahrung bei Vermöglicheren zu suchen, bestmögliche Abhilfe gewährt werden.

Das Aufnahmsrecht in diese Glavar'sche Stiftung steht ausschließlich dem jeweiligen Paul Glavar'schen

Curat-Benefiziaten an der Pfarrkirche Commenda St. Peter zu, indem es dießfalls im Stiftsbriefe heißt: „Es soll das Aufnahmsrecht der in diese Glavar'sche Stiftung „von den herumliegenden Pfarren vorzustellenden und bit-tenden Armen und Kranken haben, und solcher nach Ver-hältniß der Einkünfte nur so viele aufnehmen, aber auch „keiner Parteilichkeit wegen auszuschließen, als unterhalten „werden können, jedoch hat er immer den Bedacht darauf „zu nehmen, daß die Commendischen Pfarrkinder und „Landspreis'schen Unterthanen allezeit nicht zwar in der „Versorgung, sondern bloß in der Aufnahme den Vorzug „haben sollen“.

Demselben Benefiziaten weist der Stiftsbrief auch die ökonomische Verwaltung des Spitales, die Ueberwachung des Arztes, die Aufnahme der Dienstboten und die ganze Regie mit der Verpflichtung zu, darüber ein genaues Buch zu führen und alljährlich der Landesstelle Rechnung zu legen.

Nach einem von der Buchhaltung entworfenen Ausweise beträgt das durchschnittliche Jahreseinkommen der mehrgedachten Stiftung . . . . . 4836 fl.

Hieraus wurden in den Jahren 1860 bis 1864 durchschnittlich jährlich 14 Individuen im Spitale selbst mit einem Kostenaufwande von . . . . . 1300 „  
verpflegt, und sieben Arme der ehemaligen Landspreis'schen Unterthanen mit je 14 kr. öst. W. täglich, oder mit je 51 fl. 10 kr. jährlich be-theilt, was einen Aufwand von . . . . . 358 „  
erheischte.

An Steuern und sonstigen Auslagen werden durchschnittlich jährlich . . . . . 390 „  
verrechnet, so daß die Ausgaben . . . . . 2048 fl.  
betrugen, und im Gegenhalte zum obigen Ein-kommen von . . . . . 4836 „  
sich ein Ueberschuß von . . . . . 2788 fl.  
ergab, welcher nach Hinzuschlag der 5% In-teressen von dem noch ausstehenden Kauffschil-lingreste der Herrschaft Landspreis pr. 16500 fl.  
mit . . . . . 767 „  
sich bis auf . . . . . 3555 fl.  
erhöht, und im Sinne des Stiftsbriefes zur Betheilung und Versorgung für andere Arme und Kranke des Kronlandes Krain verwendet werden kann.

Es fragt sich nun, ob der hohe Landtag mit Rück-sicht auf die vorerörtere Natur dieser Stiftung auf das Ansuchen der k. k. Landesregierung einzugehen berechtigten Grund habe, und zunächst, ob die in Rede stehende Stiftung nur den Charakter einer Lokal-Armen- und Krankenstiftung habe, oder ob selbe vom Gesichtspunkte einer das allgemeine Interesse des Landes berührenden Wohlthätigkeits-Anstalt aufzufassen sei.

Denn nur im letzteren Falle erscheint die Landesver-tretung zu einer weiteren Ingerenznahme berechtigt und verpflichtet, während im ersteren Falle wohl nur die Lokal-gemeinde zur weiteren Einflußnahme berufen wäre.

Der Landesauschuß glaubt nun, daß darüber kein Zweifel obwalten könne, daß obige Stiftung nicht bloß lokaler Natur, sondern bestimmt sei, ihren wohlthätigen Einfluß mittelbar und unmittelbar auf das ganze Land zu üben, denn schon der namhafte oben ausgewiesene Ueberschuß der Jahres-Einkünfte beweist es, daß das Erforderniß derjenigen Kategorie von Lokal-Armen und Kranken, welchen ein Vorzug vor den Uebrigen eingeräumt

wurde, das Jahreserträgniß nicht erschöpft, daher der Ueberschuß andern Landeswohlthätigkeits = Anstalten zugewenden sein wird.

Die Art und Weise, wie diese Verwendung zu geschehen habe, berührt das allgemeine Landesinteresse, wie dieß beispielsweise schon die Betrachtung zeigt, daß falls in Neustadt ein Civilspital oder ein Armenverforgungshaus gegründet würde, demselben behufs der Berücksichtigung der ehemaligen Landspreis'schen Unterthanen, ein Theil dieses Ueberschusses zugewendet werden könnte.

Ebenso kann zur Stiftung einzelner Krankenbette in andern Theilen des Landes oder zur Beitragsleistung an Sicken- und Armenverforgungs-Anstalten in Krain überhaupt, ganz im Sinne des Stiftbriefes ein Theil der Jahres-Einkünfte dieser Stiftung verwendet werden, und es wird in allen diesen Fällen im Interesse der Landesvertretung liegen mit dem Glavar'schen Benefiziaten an der Pfarre Commenda St. Peter in's Einvernehmen zu treten, und dafür zu sorgen, daß diese Verwendung auf die möglichst nachhaltigste und unbeschadet der berechtigten Ansprüche der Bevorzugten auf die für das allgemeine Wohl ergiebigste Art im Sinne des Stiftbriefes durchgeführt werde.

Auch aus dem Gesichtspunkte der technischen Schwierigkeiten kann gegen die Uebernahme der Oberaufsicht und Detail = Controle des Stiftungsvermögens kein Bedenken erhoben werden, da dem Landesaussschusse die Buchhaltung zur Seite steht, und überdieß die Controle der Administration seit dem Verfaufe der Herrschaft Landspreis sich wesentlich vereinfacht hat.

Alle diese Erwägungen bestimmen den Landesaussschuß zu dem Antrage

Ein hoher Landtag beschließe :

1. Es werde der Landesaussschuß ermächtigt und beauftragt im Sinne der Note der k. k. Landesregierung hier ddo. 11. September d. J. 3. 10038 das Peter Paul Glavar'sche Armen- und Krankenstiftungs-Vermögen, mit allen dießfalls von der Landesbehörde besorgten Amtshandlungen zur Aufbewahrung, Verwaltung und Gebahrung gegen dem zu übernehmen, daß er alljährlich einen undokumentirten Rechnungs-Extract der k. k. Landesregierung mittheile.

2. Es werde der Landesaussschuß beauftragt über vorläufiges Einvernehmen mit dem Paul Glavar'schen Benefiziaten, dem nächsten Landtage die weiteren geeigneten Anträge wegen Verwendung der Ueberschüsse des Stiftungs-Erträgnisses vorzulegen“.

**Präsident :**

Ich eröffne die Generaldebatte. Wünscht Jemand der Herren das Wort? (Nach einer Pause.) Wenn nicht, so gehen wir zur Spezialdebatte über. Wünscht Jemand zuerst über den ersten Absatz des Antrages das Wort. (Nach einer Pause.) Da sich Niemand meldet, so bringe ich den 1. Absatz des Antrages des Landesaussschusses zur Abstimmung. Er lautet: (Liest denselben.) Jene Herren, welche mit diesem Antrage einverstanden sind, bitte ich, sich zu erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Wünscht Jemand zum 2. Absatze des Antrages zu sprechen? (Nach einer Pause.) Wenn nicht, so bringe ich denselben zur Abstimmung. Er lautet: (Liest denselben.) Ich bitte jene Herren, welche mit diesem Antrage einverstanden sind, sich zu erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Da der Antrag aus 2 Theilen besteht, so bin ich nach der Geschäftsordnung bemüßigt, die Anfrage zu stellen, ob die Herren den gesammten Antrag gleich in dritter Lesung annehmen wollen? — Jene Herren, welche damit einverstanden sind, daß dieser Antrag des Landesaussschusses auch in dritter Lesung angenommen werde, bitte ich, sich zu erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Wir kommen nun zur Vorlage der Amtsinstruction für die krain. Landesbuchhaltung. Ich bitte den Herrn Referenten uns die Sache vorzutragen.

**Berichterstatter Dr. Suppan: (liest)**

„Hoher Landtag!

In der Sitzung vom 7. Februar 1863 hat der hohe Landtag die Errichtung einer eigenen landschaftlichen Buchhaltung beschlossen, deren Amtsthätigkeit mit 1. November 1863 begonnen hat. In Folge dieses Beschlusses mußte für eine Instruction vorgesorgt werden, nach welcher die landschaftliche Buchhaltung bei der Entfertigung ihrer Agenda vorzugehen habe.

Es wurden daher dem landschaftlichen Buchhalter die vom Landesaussschusse von Steiermark und Kärnten bereitwillig mitgetheilten Amtsinstructionen der dortigen Landesbuchhaltungen mit dem Auftrage zugefertigt, mit Anhandnahme derselben, und der eigenen in diesem Gesetze gewonnenen Erfahrung und unter Berücksichtigung allfälliger lokaler Einflüsse den Entwurf einer Amtsinstruction für die landschaftliche Buchhaltung in Krain zu verfassen und vorzulegen.

Der auf solche Art zu Stande gekommene Entwurf ist sohin dem Herrn Vorsteher der hierortigen k. k. Staatsbuchhaltung mit dem Ersuchen zugemittelt worden, denselben im Allgemeinen und insbesondere in der Richtung zu begutachten, ob und welche Vereinfachungen der Geschäftsbehandlung ohne Abbruch des Zweckes der landschaftlichen Buchhaltung, in der Instruction zu statuiren wären.

Unter Benützung der sehr schätzenswerthen Andeutungen des gedachten Herrn Experten hat der Landesaussschuß sodann den Entwurf in Berathung genommen und legt nun denselben, so wie er durch die Beschlussfassung des Landesaussschusses festgestellt wurde, in  $\frac{1}{2}$  dem hohen Landtage zur definitiven Entscheidung mit nachstehenden Andeutungen vor:

Der leitende grundsätzliche Gedanke, der in den einzelnen Bestimmungen dieser Instruction seinen Ausdruck fand, besteht darin, daß

a. Die landschaftliche Buchhaltung in ihrer Doppelstellung als administratives Rechnungshilfsamt, und als ein dem Landesaussschusse zur Seite stehendes Controlls-Organ erfaßt, und derselben in letzterer Eigenschaft auch dem Landesaussschusse gegenüber jene Unabhängigkeit und Selbstständigkeit gewahrt wurde, welche das Wesen einer wirksamen Controle unbedingt fordert. (§. 10. p. 2.)

b. Daß hinsichtlich der technischen Manipulation, der geschäftlichen Details die Normen der Staats-Verrechnungskunde als maßgebend erklärt werden,

c. daß hinsichtlich der auf die Controle bezüglich des Landes- und Grundentlastungsfondes Bezug habenden Agenda die dießfalls bestehenden speziellen Instructionen als Richtschnur vorgezeichnet werden; endlich

d. daß sich die vorstehende Instruction an jene Grundsätze anschließt, welche der hohe Landtag in der Dienstes-Pragmatik für die landschaftlichen Beamten und Diener genehmiget hat.

Uebergehend nun auf die Gliederung dieser Amtsinstruction, wird bemerkt, daß dieselbe in 2 Haupttheile zerfällt, deren erster in 3 Abschnitten

- a. von der Buchführung;
- b. von der Rechnungs-Censur und Controle;
- c. von anderen Buchhaltungsgeschäften handelt;

während der 2. Haupttheil in 5 Abschnitten:

- a. über den innern Organismus der Landesbuchhaltung im Allgemeinen;
- b. über die Oberleitung;
- c. über die Geschäftsbehandlung;
- d. über die Rechte und Pflichten der Buchhaltungsbeamten; endlich
- e. über die Führung der Manipulation Bestimmungen enthält.

Im Abschnitte von der Buchführung werden speziell die Vorschriften über die Art und Weise

1. der Aufnahme des Vermögensstandes;
2. der Vorausbestimmung der Vermögensgebarung (Präliminare);
3. die Darstellung der Vermögensgebarung, und die hiezu notwendigen Bücher und Vormerkungen;
4. der Nachweisung des Erfolges der Vermögensgebarung (Rechnungsabchlüsse) ertheilt.

In dem Abschnitte von der Rechnungs-Censur und Controle wird das einzuhaltende Verfahren der Buchhaltung

- a. gegenüber der jeweiligen Rechnungsleger; und
- b. gegenüber der Administrativ-Organen und rücksichtlich des Landesauschusses normirt.

In dem Abschnitte von den „andern Buchhaltungsgeschäften“ werden die Bestimmungen hinsichtlich der Erstattung der von der Buchhaltung abgeforderten Berichte und Gutachten, der Scontrirungen u. s. f. ertheilt.

In dem II. Haupttheile normirt der §. 17 die Dienstesstellung der Landesbuchhaltung dahin, daß dieselbe dem Landesauschusse unmittelbar untergeordnet, den übrigen landschaftlichen Aemtern aber coordinirt sei.

Die §§. 20 — 23 behandeln die dem landschaftlichen Buchhalter speziell obliegende Oberleitung mit der ihr anlebenden Verantwortlichkeit, und der ihr gegenüberstehenden Berechtigung der Geschäftszuweisung und Ueberwachung seines subalternen Personals.

Hinsichtlich der Geschäftsbehandlung werden in den §§. 23 — 30 jene Normen festgestellt, welche nach der bisherigen praktischen Erfahrung zur Erhaltung der Ueberlichkeit und zur Ueberwachung, so wie zur sachgemäßen Entfertigung der Geschäfte unerläßlich sind.

Die Paragraphen 30 — 33 ordnen mit Zugrundelegung der schon in der Dienstespragmatik im Allgemeinen festgestellten Grundsätze die gegenseitige Stellung und Pflichten der subalternen Beamten der Buchhaltung, während der letzte Abschnitt in den §§. 33 — 40 die Manipulation hinsichtlich des Einreichungsprotokolls, Expedits und der Registratur unter wesentlicher Hinweisung

auf die einschlägige, hinsichtlich der landschaftlichen Kanzleigeschäfte bereits bestehende Dienstes-Instruction regelt.

Nach dieser allgemeinen Erörterung über die Genese, dann die Gliederung und den hauptsächlichsten Inhalt dieser Amtsinstruction glaubt der Landesauschuss in der Erwägung, als diese Amtsinstruction faktisch seit der Activirung der landschaftlichen Buchhaltung für die dortige Agenda maßgebend war, ohne daß ein Grund oder ein Bedürfnis einer wesentlichen Abänderung fühlbar wurde; dann in Anbetracht, daß diese Instruction jenen nachgebildet ist, welche sich in Steiermark und Kärnten als angemessen und praktisch bewährt haben, in weiterer Erwägung, daß der hohe Landtag nach §. 25 der L. O. nur die Grundzüge von derlei Instructionen festzustellen verbunden ist, endlich in Betracht, daß die Formulirung dieser Instruction wohl nur von untergeordnetem Interesse für das Allgemeine ist, — daß der hohe Landtag sich vielleicht bestimmt finden dürfte von einer Detailberathung dieser Instruction Umgang zu nehmen, wornach der Antrag gestellt wird:

Der hohe Landtag beschliesse nach Anhörung des Entwurfes der Amtsinstruction für die landschaftliche Buchhaltung denselben en bloc zu genehmigen“.

### Präsident:

Der Antrag des Landesauschusses bezieht zuerst den formellen Theil der Frage, nämlich daß der hohe Landtag geruhen möge, den ganzen Entwurf der Amtsinstruction per extensum anzuhören. Wenn keine Einwendung dießfalls erhoben wird, so werde ich den Herrn Berichterstatter ersuchen, diese Instruction dem hohen Landtage in toto vorzutragen.

### Abg. Guttman:

Ich bitte um das Wort.

Nachdem sich die Amtsinstruction für die krainischen Landesbuchhaltungsbeamten bereits seit einiger Zeit in den Händen der Abgeordneten befindet, somit jeder derselben die Gelegenheit und Muße gehabt hat, sich von dem Inhalte derselben genaue Kenntniß zu verschaffen, somit auch die Ueberzeugung zu gewinnen, daß sie wirklich auf jenen Grundsätzen beruht, welche dießbezüglich für die Staatsbuchhaltungsbeamten bestehen und so auch die Ueberzeugung gewinnen konnte, daß sie auch in zweiter Linie in der Dienstes-Pragmatik ihre Stütze finde, so glaube ich, daß diese Lesung des Entwurfes füglich unterlassen werden könnte, und ich würde glauben, daß davon Umgang zu nehmen sei und daß der Antrag des löblichen Ausschusses auf die en bloc Annahme zur Abstimmung zu gelangen habe.

### Präsident:

Ich muß den Antrag des Herrn Abg. Guttman doch vorläufig zur Unterstützungsfrage bringen. (Geschicht.) Er ist hinreichend unterstützt.

Jene Herren, welche den formellen Antrag des Herrn Abg. Guttman, daß von der Vorlesung des Entwurfes der Amtsinstruction für die landschaftlichen Buchhaltungsbeamten hier im Hause Umgang genommen werde, zustimmen, bitte ich, sich zu erheben. (Geschicht.) Ich bitte stehen zu bleiben. (Nach der Zählung.) Er ist angenommen.

Wir kommen nun zum materiellen Theile des Antrages des Landesauschusses, welcher dahin geht: „Der hohe Landtag wolle beschließen, den Entwurf der Amtsinstruction

Neustadt und Gurfeld im Anschlusse an 12. Die Kunstbauten im Krakauer Walde sind auf 2436 fl. 83 fr. präliminirt, davon entfallen 1259 fl. auf Meisterschaften und Materialien.

14. Landstrafß = Gurfelder Straße, 1 Meile 2460° lang, 12 — 15' breit, 1 hölzerne Brücke 10° lang, derzeit nur mit einer Ueberfuhrplatte über den Gurfuß bei h. Kreuz (Nr. 66).

15. Landstrafß = Kalzer Straße, 1 Meile 3042° lang, 18 — 21' breit, Verbindung zwischen Landstrafß und Karlstadt noch unvollendet, wird von den Gemeinden als Reichsstraße eventuell als aufzulassende Bezirksstraße; vom Bezirksamte Landstrafß wegen den bedeutenden Kosten der Ausführung und der notorischen Armut der Bevölkerung als Landesstraße beantragt (Nr. 70).

16. Černembl = Neustädter Straße als kürzeste Verbindung zwischen Černembl und Laibach im Anschlusse an die Seisenberger Straße, 5 Meilen 3765° lang, im Černempler Bezirke 16', im Möttlinger 12 — 15', im Neustädter 16 — 20' breit; 1 gemauerte Brücke 10° lang (Nr. 79).

17. Černembl = Grubler Straße, kürzeste Verbindung zwischen Černembl und Karlstadt, 1 Meile 3000° lang, 12 — 15' breit, eine gemauerte Brücke 16° lang, nebst einer neu herzustellenden Brücke über die Kulpa (Nr. 86).

18. Černembl = Möttlinger Straße, 1 Meile 3035° lang, 12 — 15' breit, eine gemauerte Brücke 3° lang, 2 hölzerne Brücken 38° lang (Nr. 89).

19. Neustadt = Seisenberger Straße, 3 Meilen 2320° lang, im Neustädter Bezirke 12 — 18', im Seisenberger 18' breit; 3 gemauerte Brücken 15° lang, eine hölzerne Brücke über den Gurfuß 41° lang (Nr. 97).

20. Seisenberg = Sitticher Straße, 3 Meilen 2000° lang, im Seisenberger Bezirk 18', im Sitticher 12 — 15' breit; 2 gemauerte Brücken 2° lang, 2 hölzerne Brücken 5° lang. Durch Herstellung der projektirten Strecke von Obergurf nach Großlupp wäre diese Straße im Anschlusse an 19 und 16 die kürzeste Verbindung zwischen Černembl und dem tiefen Unterkrain mit Laibach (Nr. 103).

21. Obergurf = Rašica Straße, circa 2½ Meilen lang, im Sitticher Bezirke 18', im Laštitšer 12 — 15' breit, 2 hölzerne Brücken 17° lang. Wird von den Gemeinden des Bezirkes Laštitš im Anschlusse an die Laštitš = Oblaker Straße als Landesstraße beantragt (Nr. 105 mit Hinweglassung der Strecke Rašica = Rob).

22. Laibach = Gottscheer Straße von Laibach über Brunn Dorf, Auersperg, Laštitš, Reifnitz nach Gottschee, beiläufig 7½ Meilen lang, durchschnittlich 15' breit; 8 gemauerte Brücken, 58° lang, 5 hölzerne Brücken 36° lang. Bezüglich des weiteren Zuges von Gottschee nach Černembl beantragen 11 Gemeinden die Bezirksstraße, über Koprivnik, Waremberg (Nr. 83) als Landesstraße, während 12 Gemeinden, und zwar die westlich gelegenen des Bezirkes Gottschee, sich für den Zug über Mösln, Reinthal und Grasflinden aussprechen, und die Kategorisirung des Gemeindegeweges nach Deutschau und Meierle als Landesstraße beantragen (Nr. 110 und 151). Wegen Anschlusses dieser Straße an Croatien wäre auch die Gottschee = Broder Straße (Nr. 112) in Erwägung zu ziehen.

23. Reifnitz = Planinaer Straße über Oblak, 6 Meilen 1282° lang 10 — 18' breit, 11 gemau-

erte Brücken 56° lang, zwei hölzerne Brücken 4° lang (Nr. 114 und 120). Wichtige Verkehrslinie der Bezirke Gottschee, Reifnitz, Laštitš, Laas, Planina mit der Station Rakel.

24. Laaser Straße im Anschlusse an vorige über Laas und Rabensfeld an die croatische Grenze reichend, nach Vollendung der Fortsetzung in Croatien die kürzeste Verbindungslinie zwischen der Louisenstraße und der Triester Bahn. 3 Meilen lang, 16' breit; 3 gemauerte Brücken 15° lang (Nr. 119).

25. Reka Straße an der küstenländischen Grenze. Der Antheil des Feistritzer Bezirkes wurde in die neu umgelegte Straßenstrecke der Reichsstraße St. Peter = Fiume inkamerirt; die Antheile des Senošetzer und Adelsberger Bezirkes betragen 2 Meilen 2984° bei einer Breite von 18'; 13 gemauerte Brücken 59° lang. Wegen der vielen Kunstbauten für die arme Bevölkerung jener Gegenden sehr drückend (Nr. 124).

26. Wipwach = Godovičer Straße, 3½ Meilen lang, im Wippacher Bezirke 15', im Idrianer Bezirke 15 — 20' breit; 2 gemauerte Brücken 8° lang, 1 hölzerne Brücke 2° lang (Nr. 131).

27. Loitsch = Idrianer Straße über Godovič, 5 Meilen 2431° lang; durchschnittlich 18' breit, 10 gemauerte Brücken 71° lang, eine hölzerne Brücke circa 20° lang (Nr. 132).

28. Idria = Lacker Straße über Sairach, Pölsland nach Laak; 5 Meilen 3278° lang, durchschnittlich 16' breit; 3 gemauerte Brücken 9° lang, 9 hölzerne Brücken 85° lang. Würde durch die projektirte Strecke von Sairach über Beharše nach Godovič eine leichtere und kürzere Verbindung zwischen dem Wippacher Thale und Oberkrain bewerkstelligen (Nr. 133).

29. Kirchheimer Straße von der letzten bei Terbia abzweigend bis an die küstenländische Grenze führend, für den Fall ihrer Fortsetzung nach Kirchheim und durch das Tolmeiner Gebiet zum Anschlusse an die Sponzostraße; 1 Meile 2000° lang, 5 gemauerte Brücken 16° lang, 4 hölzerne Brücken 9° lang.

Die Gesammtlänge der als Landesstraßen beantragten Bezirksstraßen beträgt beiläufig 92 Meilen mit 112 gemauerten Brücken 552 Currentklaster lang, und mit 72 hölzernen Brücken 447 Klaster lang.

**B. Brücken und Kunstbauten, die als selbstständige in die Kategorie der Landesstraßen einzureihende Bauobjekte nach §. 5 des Straßengesetzes beantragt werden.**

1. Die Brücke über die Kanter bei Čirkič an der Krainburger = Flödniger Straße (Nr. 17), 24° lang,

2. Die Brücke über die Kanter bei Tupalic auf der Neumarkt = Höfleiner Straße (Nr. 11), 13° 5' lang. Beide eventuell von den Gemeinden des Bezirkes Krainburg beantragt.

3. Die Brücke über die Laibach bei Oberlaibach auf der Franzdorfer Straße (Nr. 145). Vom Bezirksamte Oberlaibach.

4. Die Brücke über die Laibach bei Podpeč auf der Log = Brunn Dorfer Straße (Nr. 147); von der Gemeinde Bresovik, im Bezirke Umgebung Laibach.

5. Die Brücken über die Doblitz und Lachina, jede 16 Klfr. lang; beide eventuell von den Gemeinden des Bezirkes Černembl.

6. Eine hölzerne Brücke über den Lachina-Bach in Gradab, 21 Rfstr. lang; eine gemauerte Brücke über den Susica-Bach vor Möttling, 3 Rfstr. lang; beide eventuell von den Gemeinden des Bezirkes Möttling.

7. Alle Kunstbauten der neu anzulegenden Branizaner Straße im präliminirten Werthe von 3356 fl. 58 fr. oder doch der größte Theil derselben, von den Gemeinden des Bezirkes Wippach.

### C. Angefuchte Subventionen aus dem Landesfonde im Sinne des §. 10 des Straßengesetzes.

1. Jahresbeitrag von 180 fl. zur Erhaltung der Koschaner Straße (Nr. 127).

2. Aushilfe zum Brückenbaue über die Post auf dem Wege nach Grobše.

3. Aushilfe für eine Brücke über die Reka zur Verbindung von Ostrožno brdo mit Adelsberg.

Alle drei von den Gemeinden des Bezirkes Adelsberg.

4. Beitrag zur Erhaltung der Kunstbauten in der Sala Straße, von der Stadtgemeinde Idria.

Bezüglich der Concurrenzstraßen wurde von allen Gemeinden beantragt, daß mit Ausnahme der als Landesstraßen zu kategorisirenden und der später sub E. angeführten Strecken, sämtliche jetzt bestehende Bezirksstraßen auch künftighin als Concurrenzstraßen zu behandeln wären.

Nur wurden von den Gemeinden einzelner Bezirke wichtigere Straßen, die jedoch bisher nur als Gemeindegewege behandelt worden sind, zur Einreichung in die Concurrenzstraßen beantragt, wozu nach §. 16 ein Landesgesetz erfordert wird.

### D. Gemeindegewege, die in die Kategorie der Concurrenzstraßen einzureihen sind.

1. Gemeindegeweg von Veldeš nach Asp, wegen der nothwendigen Umlegung der Görjach-Zauerburger Straße. Bezirk Radmannsdorf.

2. Olševk Straße, Bezirk Krainburg.

3. Die Brücken über die Feistritz bei Strajne und Homeš im Bezirke Stein als Concurrenzbrücken nach §. 5.

4. Gemeindegeweg von Lukoviz nach Videm, Bezirk Egg.

5. Gemeindegeweg von Haselbach über Bresje, Sezuze, Roden nach Arch.

6. Gemeindegeweg von Gurfeld über Thurnamhart, Osredek, Golek, Zvandal, Roden bei Großdorn, Smečič, Planina und Koritenica, wo er in die Landstraß-Arch-Bründler Straße mündet. Beide im Bezirke Gurfeld.

7. Der Čečendorfer Gemeindegeweg gegen Auflassung der Prečna Bezirksstraße.

8. Der Wuschinsdorf-Radovižauer Gemeindegeweg, im Bezirke Möttling.

9. Gemeindegeweg von Reifnitz über Mala gora nach Strug im Bezirke Reifnitz.

10. Die neu anzulegende Straße von Oblak nach St. Veit.

11. Die neu anzulegende Straße von Zerovnic, Kiplein, nach Dane, Podcerkev, beide im Bezirke Laas.

12. Gemeindegeweg von Verbovo über Unter-Seimon zur Verbindung der Feistritz-Jablanitzer (Nr. 122) mit der Timmaner Straße. Bezirk Feistritz.

13. Gemeindegeweg vom Bahnübergange über Prestranek nach Rusdorf, Dilce. Bezirk Adelsberg.

14. Gemeindegeweg von Dobrava nach Bresje an der Grenze des Oberlaibacher Bezirkes. Umgebung Laibach.

### E. Aufzufassende, in Zukunft als Gemeindegewege zu behandelnde Bezirksstraßen.

1. Naklas-Duplacher Straße, Bezirk Neumarkt.

2. Großgaber-Thurn-Gallensteiner Straße. Bezirk Sittich.

3. Prečna Straße gegen Einbeziehung der Čečendorfer-Gemeindegeweg in die Kategorie der Concurrenzstraßen.

4. Die Treffen-Lukovfer Bezirksstraße (Nr. 57).

5. Die Döbernitz-Haidovitzer Bezirksstraße (Nr. 100). Beide im Bezirke Treffen.

6. Straße von Haselbach über Dernovo nach Girkle.

7. Abzweigung der Großdorfer Straße ober Belibreg, nach Vihre auf die Reichsstraße führend.

8. Seitenarm der Straße von Großdorf gegen Dernovo, Verbindung mit der Reichsstraße (Nr. 60 zum Theil). Alle drei im Bezirke Gurfeld.

9. Semič-Strelkovitzer Bezirksstraße 1065 Rfstr. lang.

10. Podzemelj-Marienthaler Bezirksstraße (Nr. 88), beide im Bezirke Möttling.

11. Bezirksstraße von Grahovo nach Rakef. Bezirk Planina.

12. Straße von St. Peter über Raunach in's Refathal. Bezirk Adelsberg.

13. Divača Straße, Bezirk Senošetich.

14. Vrabčaner Straße nach Ausführung der projektierten Branizaner Straße. Bezirk Wippach.

Vorerst handelt es sich darum, welche der beantragten Bezirksstraßen in die Kategorie der Landesstraßen einzureihen seien, oder überhaupt ob derzeit irgend welche Bezirksstraße als Landesstraße zu erklären sei.

Der Landesauschuß vermag keine der beantragten Landesstraßen unter den §. 2 des Straßengesetzes zu subsumiren, worin die Wichtigkeit der Straße für den Verkehr des Landes als Kriterium einer Landesstraße aufgestellt wird. Zunächst ist es wohl die Eisenbahn, ferner sind es die das Land in den beiden Hauptrichtungen von N. W. nach S. O. und von N. O. nach S. W. durchziehenden und sich mehrfach abästenden Ararialstraßen, mittelst deren das Land Krain mit den benachbarten Ländern vielfältig verknüpft, und der Verkehr des Landes in erster Linie vermittelt wird, und es scheinen alle beantragten Landesstraßen mehr oder weniger aus den Bedürfnissen des Verkehrs einzelner Bezirke oder größerer Landesstriche hervorgegangen zu sein, daher sie nach §. 3 in die Concurrenzstraßen einzureihen wären. Viel entscheidender jedoch als dieser in den einzelnen concreten Fällen schwer zu handhabende Maßstab, scheint die finanzielle Seite der Frage zu sein. Die Einführung des Systems der Landesstraßen würde eine sehr kostspielige, mit den Bedürfnissen des Verkehrs in keinem Verhältnisse stehende technische und ökonomische Verwaltung und eine nicht zu erschwingend. Belastung des Landesfondes zur Folge haben.

Zur Ersichtlichmachung der Größe dieser Kosten beabsichtigte man zwar aus den von den k. k. Bezirksämtern gelieferten mitunter sehr detaillirten Nachweisungen einen allgemeinen Ziffersatz für die Kosten der Beschotterung der Landesstraßen und der Erhaltung der Kunstobjekte zu eruiren, doch war es nicht möglich auch nur annäherungs-

weise zu einem brauchbaren Resultate zu gelangen, da bei sehr vielen Straßenzügen die bisherigen Erhaltungskosten als Grundlage des Calculs angenommen worden sind. Bei dem jetzigen Systeme der Naturalleistung der Zug- und Handlangerarbeiten und der Beistellung der Materialien und Meisterschaften, die aus den Bezirkskassen gezahlt werden, unter der Intervention der dabei zunächst theilhaftigen Gemeinden konnte die Erhaltung der Concurrenzstraßen am billigsten geschehen, und es unterliegt keinem Zweifel, daß nach Einführung des durch das Straßengesetz für die Landesstraßen vorgeschriebenen Systems der Barzahlungen (§. 7) ganz andere Preise für die Hauptrubrik der Straßenkosten, die Beschotterung sich herausstellen würden.

Den richtigsten Maßstab für die Größe des jährlichen Straßenaufwandes liefern die ärarischen Straßen in Krain. Bei einer Gesamtlänge von 70 Meilen 1927 Mstr. betragen ihre Erhaltungskosten 238.427 fl., worunter die Erzeugungs- und Zufuhrkosten des Straßenschotterers sich auf 85.249 fl., der Löhnungen der 68 auf jenen Strecken verwendeten Straßen-Einräumer auf 11.988 fl. und von 89 permanenten Hilfsarbeitern auf 13.350 fl. beziffern. Im Durchschnitt kostet jede Currentklasten der ärarischen Straßen in Krain jährlich 47<sup>91</sup> Kreuzer, wobei die Kosten der technischen Oberleitung, die sich auf 26.160 fl. belaufen, in den Calcul nicht einbezogen worden sind. Obwohl manche der beantragten Landesstraßen den Reichsstraßen an Frequenz nicht nachstehen, so kann doch im Allgemeinen wegen der geringeren Breite derselben der Bedarf an Schottermaterial auf die Hälfte des Bedarfes bei Reichsstraßen angenommen werden, und es dürfte überhaupt die Hälfte des ärarischen Aufwandes für die Currentklasten Reichsstraße, ein ziemlich richtiger Maßstab für die Erhaltungskosten der beantragten Landesstraßen sein. Demnach ergäbe sich für die oben angegebene Länge der Landesstraßen bloß mit Bezug auf deren Erhaltungskosten eine neue Belastung des Landesfondes mit 88.320 fl. Werden aus dem Verzeichnisse der beantragten Landesstraßen jene Straßenzüge, die mehr das Interesse einzelner Bezirke und nicht so sehr jenes mehrerer Bezirke oder größerer Landesstriche berühren, ausgeschieden, und würde nur die Hälfte der beantragten Straßen als Landesstraßen erklärt, so ergäbe sich für dieselben ein Aufwand von jährlichen 41.160 fl., abgesehen von den Kosten, welche die Organisation eines eigenen Straßenbau-Departements bei dem Landesauschusse und die Ueberwachung, ferner die Reisekosten, Diäten dem Landesfonde verursachen würde. Ja es würden dieselben bei der nothwendigen Erweiterung einzelner Straßenstrecken, bei mehreren dringend gebotenen Umlagungen, bei den vielfältigen neuen Kunstbauten und Adaptirungen bereits bestehender Objecte keineswegs genügen.

Die Einführung der Straßenmäthe auf Landesstraßen zur theilweisen Deckung ihrer Erhaltungskosten in jenem Maßstabe, wie es bei den Reichsstraßen geschieht, (in Krain ist derzeit das jährliche reine Ararial-Mauth-Erträgniß 59.685 fl., jedoch ist es im progressiven Sinken begriffen), ist bei dem Umstande als die Bewilligung hiezu nach §. 23 der Staatsverwaltung vorbehalten ist, nicht zu gewärtigen. Das Wegmauthpatent vom 1. Februar 1757, das Hofdekret vom 30. September 1816, das Hofdekret vom 17. Mai 1847 und der Handelsministerialerlaß vom 12. Dezember 1856 enthalten die dießbezüglichen Normen. Es wäre ein volkswirtschaftlicher Rückschritt, der mit dem allgemeinen Rufe der Industrie und der Urproduction nach billigen Frachten im

grellsten Widerspruche stünde, wenn eine neue Belastung des Verkehrs im Lande eingeführt würde.

Die Bevölkerung des Landes würde in der Bewahrung der Landesstraßen ein bei weitem größeres ihr aufgelegtes Opfer erblicken, als es jenes war, das sie für die Herstellung mauthfreier Bezirksstraßen durch die Naturalleistung und durch die Bezirkszuschläge gebracht hat. Welches Erträgniß wäre überhaupt von neu einzuführenden Mauthen zu erwarten, da es ja notorisch ist, daß bedeutende Umwege, große Beschwerden, ja selbst für Fuhrgüter Vieh und Menschen gefährliche Passagen nicht gescheut werden, um der Zahlung von ein paar Kreuzern Mauth zu entgehen.

Diese vorzugsweise finanzielle Seite der Frage wurde auch, wie aus den Acten ersichtlich ist, von mehreren Gemeinden und Bezirksämtern als Hauptmotiv gegen die Kategorisirung irgend einer Straße als Landesstraße angeführt. Ja mehrere Gemeinden haben ausdrücklich erklärt, daß sie nur darum einzelne ihrer Bezirksstraßen als Landesstraßen behandelt wissen wollen, um nicht außer den neuen Steuerzuschlägen, die sie zur Kostenbestreitung der aus dem Landesfonde erhaltenen Landesstraßen zu tragen haben werden, auch noch ihre eigenen Bezirksstraßen durch Naturalleistung und Gemeindezuschläge erhalten zu müssen.

Es gibt aber auch noch weitere volkswirtschaftliche und politische Gründe, welche gegen die Einführung von Landesstraßen sprechen.

Bei vielen Bezirksstraßen ist die Umlegung einzelner Strecken im Interesse des zu erleichternden Verkehrs dringend geboten. In den vorliegenden Acten finden mehrere dießfälligen Wünsche der Landbevölkerung ihren berechtigten Ausdruck. Namentlich ist es für den Weinbau Unterkrains, für den Handel mit Merkantilholz in den waldbreichen Districten Krains eine Lebensfrage, daß die Ausfuhr dieser Producte nicht durch zu große Frachtlöhne, in Folge unzuweckmäßiger, beschwerlicher Straßen erschwert werde. Für die nothwendige Einheit in der Administration einzelner Straßenzüge dürften die nach dem neuen Geseze zu wählenden Straßen-Comités genügen. Unter ihrer Leitung werden die gewünschten Umlagungen von unzuweckmäßigen Straßenanlagen viel schneller, viel entsprechender stattfinden, als dieß durch eine mit den lokalen Bedürfnissen und Verhältnissen weniger vertraute Centralleitung des Landesstraßenwesens geschehen könnte.

Es ist ferner nicht gerathen, bei dem allgemeinen Rufe nach Decentralisation der Verwaltung, bei den berechtigten Wünschen der Völker nach Durchführung der Autonomie bis in den Organismus der einzelnen Gemeinden, die Selbstthätigkeit der letzteren bezüglich des Straßenwesens einer, bei dem Systeme der Landesstraßen unvermeidlich eintretenden Stagnation zu überlassen, und die Ueberwachung der Straßen den dabei zunächst theilhaftigen Interessenten zu entziehen.

Bei dieser Sachlage findet der Landesauschuss in der im §. 10 des Straßengesetzes angedeuteten Subventionirung der Gemeinden aus dem Landesfonde bei besonders wichtigen und kostspieligen Concurrenzstraßen, dasjenige Mittel, wodurch in einzelnen Fällen der schwere, auf einzelnen Bezirken lastende Druck in der Herstellung und Erhaltung der Concurrenzstraßen auf eine den Anforderungen der Gerechtigkeit und Billigkeit entsprechende, am schnellsten zum Ziele führende, und mindestens kostspielige Weise behoben würde. Im Allgemeinen läßt sich die Landbevölkerung zu einer geregelten Naturalleistung beim Straßenbaue willig herbei, und nach den vorliegen-

den Anträgen der Gemeinden sind es besonders die Kunstbauten, wegen deren sie die Concurrenz des Landes in Anspruch zu nehmen wünschen. Zu wiederholten Malen wurde in dem hohen Landtage auf die drückenden Lasten, womit eben die ärmsten Landestheile in den verfloßenen Jahren beim Straßenbaue getroffen wurden, hervorgehoben. Es dürfte kaum nothwendig sein, darauf hinzuweisen, mit welcher bedeutenden Kosten die Herstellung der Refa Straße, der neuen Straßen in den Bezirken Planina und Laas, der Saler Straße, der bedeutenden Kunstbauten in dem Radmannsdorfer Bezirke u. s. w. für die betreffenden Gemeinden verbunden war.

Auch gebietet es das Interesse der Landeswohlfaht, für die möglichst schleunige Durchführung der kürzesten und entsprechendsten Verbindungslinien einzelner Landesstrecken mit den Hauptpulsadern des Verkehrs Sorge zu tragen, und in so weit es ohne Abbruch der allgemeinen Interessen geschehen kann, und in jenen Fällen, wo die Kräfte der einzelnen Gemeinden hiezu nicht ausreichen, Aushilfen aus den Landesmitteln zu bewilligen. In letzterer Beziehung erlaubt sich der Landesauschuß schon derzeit die Aufmerksamkeit des hohen Landtages auf die projektierte Mercedendorf-Gurkfelder Strecke — der Straße zwischen Gurkfeld und Neustadt —, dann auf die für die Kunstbauten der Refa Straße zu bezahlenden, für die fortbedrängten Gemeinden des Bezirkes Senozec unerschwinglichen Kosten, ferner auf die Kunstbauten der projektierten Branizaner Straße im Wippacher Thale zu lenken.

In Erwägung aller dieser Umstände werden demnach unter Niederlegung sämmtlicher diesbezüglichen Acten auf den Tisch des hohen Hauses folgende Anträge gestellt:

Der hohe Landtag wolle beschließen:

1. Von den im Lande Krain bestehenden Bezirksstraßen wird derzeit keine als Landesstraße erklärt.
2. Sämmtliche Bezirksstraßen des Landes nebst den sub D. verzeichneten Gemeindegewegen sind als Concurrenzstraßen nach dem Straßengesetze vom 14. April 1864 zu behandeln.
3. Ausgenommen hiervon sind die sub E. verzeichneten aufzulassenden Bezirksstraßen, welche in Zukunft als Gemeindefstraßen zu behandeln sind.
4. Die zur Erkamerirung gelangende Munkendorf-Steinbrücker Straße ist in die Kategorie der Concurrenzstraßen einzureihen.
5. Zur Subventionirung des Baues oder der Erhaltung besonders wichtiger und kostspieliger Kunstbauten bei Concurrenzstraßen wird in das Präliminare des Landesfondes pro 1866 ein Betrag von 10.000 fl. eingestellt, und es wird der Landesauschuß ermächtigt, für den Fall, als jene Summe durch die vom hohen Landtage zu bewilligenden Aushilfen nicht erschöpft werden sollte, von Fall zu Fall den Rest des präliminirten Betrages für Subventionen bei Kunstbauten zu verwenden.
6. Bei der Wichtigkeit der Vorlage jedoch und der vielen hiebei ins Spiel kommenden Interessen einzelner Gemeinden und größerer Landesstriche, und in fernerer Erwägung des Umstandes, daß eine Vorberathung dieses Gegenstandes in einem eigens hiezu gewählten Ausschusse mit allfälliger Beziehung einzelner Vertreter aus den verschiedensten Landestheilen und mit näherer Prüfung einzelner im Berichte nur kurz angedeuteter Momente auch wegen Abkürzung der Verhandlungen wünschenswerth erscheinen dürfte, stellt der Landesauschuß eventuell den Antrag: es werde zur Prüfung der hier mitgetheilten Vorlage und zur weiteren Antragstellung ein Ausschuß von 7 Mitgliedern aus dem Hause gewählt.

## Präsident:

Wie der hohe Landtag vernommen hat, hat der Landesauschuß einen formellen Antrag wegen der geschäftlichen Behandlung dieser Vorlage gestellt, welcher dahin geht, daß der Antrag desselben wegen Kategorisirung der Landes- und Concurrenzstraßen einem eigenen Ausschusse zur Vorberathung und Berichterstattung zuzuwenden sei, und daß dieser Ausschuß aus sieben Mitgliedern zu bestehen habe. Ich muß daher, ehe ich die Generaldebatte über den materiellen Theil dieses Antrages einleite, den formellen Theil dieses Antrages zur Berathung und Entscheidung dieses hohen Hauses bringen. Derselbe lautet: „Der hohe Landtag wolle beschließen: die Vorlage des Landesauschusses, betreffend die Kategorisirung der Landes- und Concurrenzstraßen, sei einem eigenen Ausschusse zur Vorberathung und Berichterstattung zuzuwenden“.

Wünscht Jemand von den Herren das Wort?

## Abg. Mulley:

Ich bitte um das Wort.

Nachdem die Kategorisirung so vieler Straßenzüge eine genaue und eingehende Lokalkennntniß erfordert, nachdem der Gegenstand an und für sich so ausgedehnt ist, und das Interesse des Landes auf das Innigste berührt, so erachte ich, daß auch die Mitglieder aus allen Gruppen und Landestheilen möglichst in den Ausschuß einbezogen würden.

Ich trage daher an, daß statt der Anzahl von sieben Ausschußmitgliedern neun gewählt werden mögen.

## Präsident:

Wird der so eben vernommene Antrag des Abg. Mulley unterstützt? (Geschicht.) Er ist hinreichend unterstützt. Wünscht noch Jemand das Wort?

(Nach einer Pause.) Wenn nicht, so werde ich den ersten Theil des Antrages wegen der geschäftlichen Behandlung desselben zur Abstimmung bringen, und dann kommt der Antrag des Herrn Abg. Mulley, die Anzahl der Mitglieder des Ausschusses betreffend, zur Abstimmung.

Der erste Theil des Antrages des Ausschusses lautet: (liest denselben.)

Jene Herren, welche mit diesem Antrage einverstanden sind, wollen sich gefälligst erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen. Wenn rücksichtlich des zweiten Theiles des Antrages des Landesauschusses, nämlich wegen der Zahl der Mitglieder Niemand von den Herren zu sprechen wünscht, bringe ich das Amendement des Abg. Mulley zur Abstimmung, welches dahin geht: „Dieser Ausschuß habe aus neun Mitgliedern zu bestehen“.

Jene Herren, welche mit diesem Amendement einverstanden sind, bitte ich, gefälligst aufzustehen. (Geschicht.) Es ist angenommen.

Ich bitte daher das hohe Haus sogleich zur Wahl dieser neun Mitglieder zu schreiten.

Ich bitte sodann den Herrn Schriftführer die Stimmzettel einzuheben. Das Scrutinium bitte ich aber die beiden Herren Schriftführer und die Abgeordneten Derbitsch und Brolich vornehmen zu wollen.

Ich unterbreche die Sitzung für die Dauer der Wahl. (Die Sitzung wird um 11 Uhr 40 Minuten unterbrochen. Nach vorgenommenem Scrutinium und Wiederaufnahme der Sitzung um 12 Uhr.)

**Präsident :**

Ich bitte den Herrn Schriftführer um Bekanntgabe des Resultates der Wahl.

**Schriftführer Dr. Costa :**

Es sind 29 Stimmzettel abgegeben worden, und erscheinen sämtliche neun Mitglieder des Comité's mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt; nämlich die Herren Abgeordneten v. Langer und Klemenčič mit 29, Derbitsch, Mulley, Kosler, Koren und Deschmann mit 28, Baron Apfaltrern mit 21 und Jombart mit 19 Stimmen. Ich glaube, ich habe alle 9 Mitglieder genannt.

**Präsident :**

Ja. Ich bitte das gewählte Comité sich gefälligst heute nach der Sitzung im kleinen Landtagsaale constituiren und mir das Resultat der Constitution bekannt geben zu wollen. Die heutige Tagesordnung ist erschöpft, ich beantrage die nächste Sitzung auf den Freitag. Die Tagesordnung wäre folgende :

1. Regierungsvorlage: Die neue Territorial- = Einteilung betreffend.

2. Antrag des Landesauschusses auf Genehmigung der dem Herrn Bezirksamts-Actuar Machot bewilligten Zulage jährl. 300 fl.

3. Antrag des Landesauschusses auf Genehmigung der dem Herrn Bezirksamts-Actuar Dralka bewilligten Zulage jährl. 400 fl.

4. Vorlage der Baurechnung über die Adaptirungen im Irrenhause.

5. Antrag in Betreff der Militärvorspannskosten.

6. Antrag in Betreff des incamerirten Provinzialfondes.

7. Antrag des Abgeordneten Svetec wegen Abänderung des §. 7 der Geschäftsordnung.

Die bezüglichlichen Vorlagen sind theils schon in den Händen der Herren Abgeordneten und in so weit dieses nicht der Fall sein sollte, werden sie heute Nachmittag in Ihre Wohnungen zugesendet werden.

Ist etwas rücksichtlich dieser Tagesordnung zu bemerken? (Nach einer Pause.) Wenn nicht, so erkläre ich die Sitzung für geschlossen.

(Schluß der Sitzung 12 Uhr 6 Minuten.)



